

4. April 2016

Für mehr Entgelt! Warnstreikaufruf

**für den 7. April 2016 von 8:30 Uhr bis 10:30 Uhr
und Protestkundgebung**

von 9 Uhr bis 10 Uhr

**vor dem ASB-Pflegeheim „Am Birkenwäldchen“
in Vetschau, Pestalozzistraße 9**

Hiermit rufen wir alle Beschäftigten (außer Rettungsdienst) beim ASB Ortsverband Lübbenau/ Vetschau e. V. zur Teilnahme am Warnstreik und an der Protestkundgebung auf.

Von den Beschäftigten in der Pflege (stationäre Pflege, Tagespflege, ambulante Pflege) wird ein Notdienst nur zur Versorgung der Heimbewohner, der Tagespflegegäste und der ambulanten Patienten abgesichert. Ist im Sozial- und Erziehungsdienst eine Kinderbetreuung während des Warnstreiks erforderlich, wird diese auch als Notdienst abgesichert.

Alle Beschäftigten (incl. Rettungsdienst), die sich im „Frei“ bzw. Spätdienst oder Nachtdienst befinden, werden aufgerufen, sich an der Protestkundgebung zu beteiligen.

Die ver.di-Mitglieder und Beschäftigten fordern vom ASB den Abschluss eines Tarifvertrages, wie er mit der Seniorenzentrum Albert-Schweitzer gGmbH für die Pflegeheime in Finsterwalde, in Doberlug-Kirchhain und in Herzberg seit 1. Januar 2015 gültig ist.

Bei den letzten Verhandlungen am 14. März 2016 hat die Arbeitgeberseite Ihren Entgeltvorschlag für die Pflege deutlich nachgebessert. Eine Einigung konnte aber noch nicht erzielt werden.

Für die Beschäftigten in der Verwaltung, in der Küche, in der Reinigung und im Fahrdienst sowie für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst wurde erstmals ein Entgeltvorschlag unterbreitet, über den noch verhandelt werden muss. Dem Entgeltvorschlag für den Rettungsdienst hatte die ver.di-Verhandlungskommission schon zugestimmt.

Offen ist immer noch, ab wann der Tarifvertrag im Jahr 2016 in Kraft treten soll.

Die Tarifverhandlungen werden am 8. April, am 12. April und am 19. April 2016 in Vetschau fortgesetzt.

Der Warnstreik ist zulässig!

1. „Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig“ (Bundesarbeitsgericht - BAG v. 12.09.1984). „Die Tarifvertragsparteien bestimmen selbst, wann die Verhandlungen ausgeschöpft sind“ (BAG v. 21.06.1988).
2. Der Streik ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen nach **Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz**.
3. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Jeder Arbeitnehmer kann sich an dem Warnstreik beteiligen. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten! Der bestreikte Arbeitgeber darf deshalb dem/der streikenden Arbeitnehmer/in nicht kündigen. Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Der/die Arbeitnehmer/in braucht während des Streiks keine Arbeitsleistung zu erbringen. **Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht.**
4. In Arbeitskämpfen darf die Geschäftsleitung nicht so genannte „Notdienstarbeiten“ einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hierauf verpflichten (BAG v. 30. 03.1982 – 1 AZR 265/80). Die Regelung der Modalitäten eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist – zumindest zunächst – gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft (BAG v. 31.01.1995 – 1 AZR 142/94). Entsprechend vorformulierte Unterwerfungserklärungen sind nichtig. Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung (BAG v. 25.07.1957). Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums und zum Erhalt von Leben und Gesundheit nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes verlangt werden.
5. Überstundenanordnungen aus Anlass der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.
6. Bei einem Streik / Warnstreik, der weniger als 4 Stunden umfasst, wird von der Gewerkschaft ver.di an die ver.di-Mitglieder, die am Streik teilnehmen, keine Streikentschädigung ausgezahlt.



**Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**